



[← Erwägungsgrund 46](#) [↑ ErwGr-Gesamtliste](#) [Erwägungsgrund 48 →](#)

ErwGr

Erwägungsgrund 47 - Überwiegender berechtigte Interessen

1 Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen eines Verantwortlichen, auch eines Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, oder eines Dritten begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen; dabei sind die **vernünftigen Erwartungen der betroffenen PersonPersonen**, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen. 2 Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene **Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht**, z. B. wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht. 3 Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird. 4 Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffene Person vernünftigerweise **nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen muss**, könnten die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des Verantwortlichen überwiegen. 5 Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Rechtsvorschrift die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden zu schaffen, sollte diese Rechtsgrundlage nicht für Verarbeitungen durch Behörden gelten, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen. 6 Die Verarbeitung personenbezogener Daten **im für die Verhinderung von Betrug unbedingt erforderlichen Umfang** stellt ebenfalls ein berechtigtes Interesse des jeweiligen Verantwortlichen dar. 7 Die Verarbeitung personenbezogener Daten **zum Zwecke der Direktwerbung** kann als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden.

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch **datenschutz-maximum** bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.